

bundenen und nach dem Lüftungsverfahren arbeitenden gewerblichen Getreide-Brennereien vorgekommen. Veranlassung hierzu war stets die bedeutende Nachfrage nach Preßhefe, welche sich ganz regelmäßig etwa vier Wochen vor den Hauptfesten Ostern, Pfingsten und Weihnachten, aber auch vor Fastnacht und zu Ernt- und Kirmesfesten geltend macht. Da diese Brennereien meistens der Maischbottichsteuer nicht unterliegen, sondern statt derselben den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erlegen und die Menge des hergestellten Branntweins größtentheils durch Siemens'sche Alkoholmesser kontrollirt wird, so ist mehrfach für die Zeit der starken Nachfrage nach Preßhefe die Einmaischungszeit ebenjowohl wie das Abbrühen auf volle 24 Stunden ausgedehnt worden. Diese Erlaubniß wird an die Bedingung geknüpft, daß dieselbe im Betriebsplane gehörigen Orts deklariert und dann auch tatsächlich von derselben Gebrauch gemacht wird, daß die Brennerei während des nächtlichen Betriebes ausreichend erleuchtet wird und der Eintritt in dieselbe den revidirenden Beamten jederzeit offen steht.

—g.

### Zuckersteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom Donnerstag beschlossen, daß den Raffineries auf ihren Antrag seitens der Direktionsbehörde gestattet werden kann, beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Die Vergünstigung ist jedoch nur zu gewähren, wenn der Antrag von derjenigen Raffinerie ausgeht, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und wenn die Raffinerie erweislich sich noch im Besitze des Zuckers befindet oder sonst zur Tragung des aus seiner Beschaffenheit erwachsenden Schadens verpflichtet ist. Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit dieselbe nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde. Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie Raffinerien behandelt.

Finanz-Minist. Erlaß

d. d. Berlin, 21. Januar 1896 III 875.

Auf den Bericht vom 16. d. Mts. erwidere ich Euer

Hochwohlgeboren, daß eine Ermittelung des Zuckergehalts durch chemische Analyse, wie sie für Melassezucker bei Inanspruchnahme von Ausfuhrzuschuß durch § 103 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 vorgeschrieben ist, dann nicht erforderlich ist, wenn die direkte Polarisation weniger als 90 ergeben hat. Denn damit ist bereits festgestellt, daß der Zucker die für die Gewährung des Ausfuhrzuschusses erforderliche Beschaffenheit nicht besitzt. Die chemische Analyse ist also überflüssig und deshalb nicht vorzunehmen.

Auf die unterm 17. Dezember vor. J. vom Verein der Rohzuckerfabriken des Deutschen Reichs, an den Herrn Finanzminister gerichtete Eingabe wegen Festsetzung der Abfertigungstage für eine Zuckerfabrik ist dem Verein folgende Benachrichtigung zugegangen:

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen in der Vorstellung des Vereins der Rohzuckerfabriken des Deutschen Reichs vom 17. Dezember v. J. — 356 — erkenne ich an, daß die Zuckerfabrik Alt-Ranft in ihrer Bewegung zu sehr gehemmt wird, wenn die Tage, an denen die Abfertigungen des mit Begleitschein I zu versendenden Zuckers stattfinden, auf einen ganzen Monat im voraus bestimmt werden. Die Anführung des Vereins, daß der Herr Provinzialsteuervorsteher das Ersuchen der Fabrik um Änderung dieses Verfahrens abgelehnt habe, beruht auf Irrthum, da bisher eine Beschwerde hierüber an ihn nicht gelangt ist. Der Herr Provinzialsteuervorsteher wird indeß nunmehr das Verfahren dahin ändern, daß den billigen Wünschen der Fabrik thunlichst entsprochen wird. Der Finanzminister.

### Zölle.

Die Beschlüsse des Bundesraths vom 30. Januar 1896 — § 51 der Protokolle —, betreffend

Anleitung zur Ermittelung des Baumwollengehalts im Wollengarn,

Änderung der Instruktion für I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe und II. die Denaturierung schmalzartiger Fette, und

Änderung der Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Nr. 41 c, 2 a des Zolltarifs werden in den Amtsblättern veröffentlicht.

## Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

### Dienstalterszulagen.

Vor einigen Wochen ging durch die politischen Tageblätter die Notiz, daß durch die, als außerordentliche Aufbesserung hingestellten, gesetzlichen Dienstalterszulagen der Staatsbeamten eine Ersparnis von 3 Millionen Mark am Bejoldungstitel gemacht worden sei.

Aus diesem Anlaß dürfte es angebracht sein, die Quellen dieser unerwarteten Ersparnis näher zu beleuchten, und zu untersuchen, inwieweit die Beamten der Steuer-Verwaltung hierbei in Betracht kommen.

Allseitig wurde im Jahre 1892 die Ankündigung der gesetzlichen Gehaltsregelung mit heller allgemeiner Freude begrüßt; denn die Beispiele waren nicht allzu vereinzelt, daß ganz geringfügige Dienstwirkommisse von einem nicht wohl-

wollenden Vorgesetzten zum Anlaß einer Zulage-Bereithaltung genommen wurden.

Das sollte nun anders und besser werden. Wer im Gewinne eines Gehalts von 1000, 2000, 3000 M. u. s. w. war, befand sich, oder glaubte sich in der glücklichen Lage zu befinden, künftig sein Einkommen nach 3, 6, 9 Jahren genau berechnen und sich mit seiner Zukunft darauf einrichten zu können.

Leider stimmt die Rechnung nicht ganz; denn nach erfolgter Publication der Denkschrift stellte sich erst heraus, daß die dreijährige Frist nicht, wie angenommen, mit der erhaltenen letzten Zulage beginnen sollte, sondern daß lediglich der Zeitpunkt des Eintritts in die bezügliche Bejoldungsklasse für die weitere Aufbesserung maßgebend sei. Die wohlwollende Fürsorge wurde dadurch für eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Beamten zu erheblichem Nachtheil.